

den Vorsichtsmaaßregeln gelenkt worden ist. Den schweizerischen, in dem Geschäftsbereich des deutschen Buchhandels wirklichen Buchhändlerverein können wir als einen hilfreichen Kreisverein begrüßen und seines Aufschwunges uns erfreuen. Unser buchhändlerisches Vereinsleben, das in den letzten Jahren sich mehr auf der bisherigen Höhe erhalten hat, als daß es, wie zu wünschen war, in Gemäßheit der gesteigerten Anforderungen des geschäftlichen Verkehrs gewachsen wäre, hat gleichwohl auf die verwandten Geschäftskreise des benachbarten Auslandes einen anregenden Einfluß ausgeübt — eine Wirkung, deren wir uns rühmen dürfen, die aber gleichwohl geeignet sein wird, uns zu erneuter Thätigkeit und Wachsamkeit zu spornen. Jedenfalls muß die Begründung einer skandinavischen Buchhändler-Versammlung in Kopenhagen, die weitere Ausbildung des Pariser Buchhändler-Vereins und die Herausgabe einer von demselben nach dem Muster des Börsenblatts redigirten Zeitschrift unser volles Interesse für die Zukunft in Anspruch nehmen.

Das Bundespreßgesetz vom 6. Juli 1854 ist wiederum von sieben Bundesstaaten und zwar vom Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Meiningen, der freien Stadt Lübeck, dem Großherzogthum Weimar, der freien Stadt Frankfurt, von den Großherzogthümern Luxemburg und Baden mit mehr oder minder ausführlichen Vollziehungs-Verordnungen publicirt worden. Die württembergischen Verhandlungen über den Entwurf zu der von der Regierung vorgelegten B.-V., die dazu gehörige ausführliche und eindringliche Denkschrift der Stuttgarter Buchhandlungen, sowie nicht minder die Debatten des preussischen H. d. Abg. über den Antrag des Abg. Mathis und die bei diesem Anlaß überreichte Petition von Berliner Buchhandlungen haben nicht verfehlt, lebhaften Antheil in den bei Preßfragen näher betheiligten Kreisen hervorzurufen. Um dem Buchhandel, der bei den neuen durch territoriale Verordnungen entstandenen preßgesetzlichen Zuständen so wesentlich betheiligt ist, eine wenigstens vorläufige Uebersicht über das heutige deutsche Preßrecht derjenigen Staaten zu verschaffen, die das Bundesgesetz publicirt haben, ist seitens des Vorstandes eine Zusammenstellung jener Verordnungen veranstaltet worden, die durch eine der nächsten Nummern des Börsenblattes veröffentlicht werden wird. In Erwägung nun, daß die größeren deutschen Bundesstaaten die Veröffentlichung des mehrgenannten Gesetzes unterlassen haben, daß die übrigen Bundesstaaten, je nach der mehr oder minder günstigen Stellung, die sie der Presse gegenüber einnehmen, bei dem Erlaß ihrer Verordnungen im Wesentlichen den Standpunkt festzuhalten versucht haben, den sie ohnehin in Gemäßheit ihrer Landesgesetzgebung einnehmen, daß endlich der Kampf gegen die Uebergriffe der Verwaltung in den Angelegenheiten der Presse lebhafter als seit Jahren von den gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Bundesstaaten aufgenommen worden ist, schien es gerathen, in Sachen des Bundespreßgesetzes für jetzt von weiteren Schritten Abstand zu nehmen, was in Bezug auf den vorjährigen Geschäftsbericht hiermit bemerkt wird.

Die in voriger Cantate-Versammlung an dieser Stelle von mir ausgesprochene Hoffnung, daß die in der Denkschrift des Börsenvereins vom 23. Januar 1855 niedergelegten ernststen Bedenken die deutschen Regierungen zu langsamerem Vorschreiten beim Abschluß von Verträgen über literarisches Eigenthum mit auswärtigen Staaten veranlassen würden, ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Die Königlich Sächsische Staatsregierung hat am 6. Juni 1856 einen Staatsvertrag mit Frankreich abgeschlossen und ihrem Beispiel sind die freie Stadt Hamburg und das Großherzogthum Luxemburg gefolgt. Ohne in die Einzelheiten des sächsisch-französischen Vertrags an dieser Stelle eingehen zu können, halte ich mich gleichwohl verpflichtet, die gewichtigsten gegen denselben geltend zu machenden Bedenken hervorzuheben. Zunächst ist die auf sechs Jahre festgestellte Dauer des Vertrages zu beklagen, da eine Vereinbarung des deutschen Bundes mit Frankreich, auf welche das Petikum unserer Denkschrift vorzugsweise gerichtet ist, dadurch in weite Ferne gerückt wird. Die unbedingte Ausdehnung des Schutzes auf Holzschnitte, gestochene Platten und Lithographien aller Art bedroht namentlich unsere naturwissenschaftliche und technologische Literatur mit den empfindlichsten Nachtheilen, sowie die Bestimmung des nicht eben deutlich gefaßten §. 2 des Art. I. die Bearbeitung eines französischen Buches zu Zwecken des Sprachunterrichts zu verbieten scheint. Das im Art. II. aufgestellte, von den Grundsätzen des preussisch-großbritannischen Vertrages abweichende und über die von demselben gemachten Zugeständnisse weit hinausgehende System der Eintragung stellt die Erzeugnisse des Auslandes mit denen des Inlandes zum erstenmale völlig gleich. Die Eintragung wird nämlich von dem sächsisch-französischen Vertrage nur als eine Erleichterung für den Nachweis des Eigenthumsrechts vor Gericht betrachtet, der gesetzliche Schutz aber soll fortan aus der bloßen Thatsache des Erscheinens eines literarischen oder künstlerischen Erzeugnisses des Auslandes hervorgehen, während der preussisch-großbritannische Vertrag den Schutz von der erfolgten Eintragung abhängig gemacht hat. Endlich muß die Gewährung des Uebersetzungsschutzes und des Schutzes von Journal-Artikeln bei dem Verhältnisse der deutschen zur französischen Literatur viel weiter greifen als die analogen Zugeständnisse, die der Zusatzvertrag vom 24. Juni 1855 Großbritannien gemacht hat. Zwar ist es den Bemühungen der Königl. Sächs. Staatsregierung gelungen, eine Ermäßigung des Bücherzolles, selbst unter den niedrigen Satz des Zollvereins-Tarifs, zu erlangen; der deutsche Buchhandel aber wird bei der geringen Einfuhr seiner Artikel nach Frankreich von dieser Errungenschaft kaum einen Vortheil ziehen, während die französische Regierung ihre Typographie gegen die etwaige Mitbewerbung der deutschen durch die Aufrechterhaltung eines Zolles von 20 Francs für 100 Kil. auch ferner zu schützen gewußt hat. Ich enthalte mich, wie billig, jeder Vermuthung über die möglichen Wirkungen des genannten Staatsvertrages auf den deutschen und insbesondere auf den sächsischen Buchhandel, da der Kundigste nicht im Stande sein dürfte, die Tragweite dieser Wirkungen zu übersehen; ich will auch nicht abermals Hoffnungen aussprechen, die das nächste Jahr Lügen strafen könnte. Der Umstand jedoch, daß insbesondere Oesterreich und Preußen, daß auch Baiern, Württemberg, Hessen-Cassel mit Frankreich abzuschließen zögern, läßt mindestens die Möglichkeit offen, es könne auf der abschüssigen Bahn noch eingehalten werden, und sei eine Aufforderung an unsere Collegen in diesen Staaten, sich mit der vorliegenden Frage bekannt zu machen und nichts zu versäumen, um, so viel an ihnen liegt, darauf einzuwirken, daß bei dem Abschluß von Staatsverträgen mit Frankreich mit der höchsten Vorsicht und mit Schonung der wahren und dauernden Interessen des deutschen Buchhandels verfahren werde.

Die Arbeiten der Berliner Juristen-Commission sind im Laufe des Winters so weit gediehen, daß im Monat Juli der auf Grund der Leipziger Beschlüsse vom November 1855 ausgearbeitete Entwurf zu einem deutschen Gesetze über literarisches und künstlerisches Eigenthum als Manuscript gedruckt und an die Mitglieder des Ausschusses des Börsenvereins versendet werden kann. Die Schlußberathung soll im October stattfinden. Da die Leipziger Berathungen für die schwierige Frage vom künstlerischen Eigenthum der juristischen Verarbeitung nicht das erforderliche Material dargeboten hatten, so sind die fehlenden sachverständigen Vorschläge durch eine von mir berufene, aus dem Maler Professor Eduard Magnus, dem Bildhauer Wilhelm Wolff, dem Kupferstecher Professor Lüderrich, dem Kunsthändler Commerzienrath Sachse und dem Zinkgußfabrikanten Geiß bestehende Commission auf die bereitwilligste Weise